

AStA-Härtefondssatzung der Studierendenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Beschlossen durch das Studierendenparlament am 29.01.2018, genehmigt durch die Präsidentin am 23.07.2018

Zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 05.10.2021, genehmigt durch den Präsidenten am 04.11.2021.

Inhalt:

- § 1 Errichtung des AStA-Härtefonds, der Härtefondsstelle und des Härtefondsausschusses
- § 2 Gründe für die Rückerstattung des Beitrags zum AStA-Semesterticket
- § 3 Andere Mobilitätskomponenten
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Entscheidung
- § 6 Widerspruchsverfahren
- § 7 Verwaltungskosten
- § 8 Aktenführung, Datenschutz, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfrist
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Errichtung des AStA-Härtefonds, der Härtefondsstelle und des Härtefondsausschusses

- (1) Die Studierendenschaft errichtet einen besonderen beitragsfinanzierten AStA-Härtefonds. Aus diesem Fonds können die Beiträge für das AStA-Semesterticket in besonderen Fällen auf Grundlage dieser Satzung ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Das AStA-Semesterticket schließt alle Verkehrsverbünde mit ein, mit denen der AStA einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat.
- (2) Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einzelplan für ökologische studentische Mobilität geführt. Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem für ökologische studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil zu veranschlagen. Bei den Ausgaben für den Härtefonds sind Erstattungen aus § 2 Abs. 2 und 3 und weitere Kosten getrennt voneinander zu veranschlagen.
- (3) Zur Durchführung dieser Satzung wird eine Härtefondsstelle eingerichtet. Diese prüft und entscheidet über Anträge im Auftrag des AStA auf der Grundlage dieser Satzung. Die Aufgaben der Härtefondsstelle sind vom AStA dem Studentenwerk Frankfurt übertragen. Sitz der Härtefondsstelle ist beim Studentenwerk.
- (4) Die Härtefondsstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 2 und 3, sowie die Anzahl der Ablehnungen enthält und leitet diese nach Abschluss des Erstattungsverfahrens an den AStA weiter.
- (5) Der Härtefondsausschuss nimmt die in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben wahr. Er ist zur Wahrung dieser Satzung und zur ordnungsgemäßen Entscheidung verpflichtet. Er hat eine zügige Beratung und Bearbeitung der Anträge und Widersprüche zu gewährleisten. Der Härtefondsausschuss arbeitet Empfehlungen und auf Grundlage dieser Satzung ergänzende Richtlinien für die Arbeit der Härtefondsstelle aus.
- (6) Der Härtefondsausschuss besteht aus drei Studierenden; die MitarbeiterInnen der Härtefondsstelle sind beratende Mitglieder.
- (7) Die dem Härtefondsausschuss angehörenden Studierenden werden vom Studierendenparlament spätestens auf der letzten Sitzung der Legislaturperiode gemäß des satzungsgemäßen Verfahrens zur Besetzung von Ausschüssen des Studierendenparlaments für die Dauer eines Jahres bestimmt. Scheidet ein Mitglied des Härtefondsausschusses vorzeitig aus, ist die Neubenennung des gesamten Ausschusses unverzüglich vorzunehmen. Bis zur Neuwahl bleiben die beiden verbleibenden Mitglieder im Amt. Für jedes Mitglied wird jeweils eine persönliche Stellvertretung benannt.
- (8) Die Mitglieder des Härtefondsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Härtefondsausschuss fort. Sie sind zu Beginn der Amtszeit nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.
- (9) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Härtefondsstelle telefonisch oder schriftlich mit

einer Ladungsfrist von drei Tagen. Der Härtefondsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei studentische Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in ihrer geltenden Fassung entsprechend.

§ 2 Gründe für die Rückerstattung des Beitrags zum AStA-Semesterticket

- (1) Studierende der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main können aus den in Abs. 2 und 3 genannten Gründen eine Rückerstattung aus dem AStA-Härtefonds erhalten. Eine Rückerstattung in Fällen des Abs. 2 erfolgt abzüglich der vom AStA an das Studentenwerk zu zahlenden Fallkostenpauschale in der jeweils im Antrag angegebenen Höhe (Teilrückerstattung). In Fällen des Abs. 3 ist der gesamte Betrag für das Semesterticket zu erstatten.
- (2) In folgenden Fällen erkennt die Härtefondsstelle einen Härtegrund im Sinne der Verträge mit den Verkehrsverbänden an:
 - a) Auslandsstudium
Bei Studierenden, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten.
 - b) Praktikum außerhalb der entsprechenden Verkehrsgebiete
Studierende, die sich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des im AStA-Semesterticket eingeschlossenen Gebietes aufhalten. Ein praktisches Jahr oder ein Volontariat ist einem Praktikum gleichzusetzen.
 - c) Unentgeltliche Beförderung wegen Schwerbehinderung
Bei Studierenden mit einer Schwerbehinderung, die nach SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
 - d) Promotionsstudierende und
 - e) ExamenskandidatInnen
Bei Studierenden, die promovieren oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzung zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des AStA-Semestertickets befinden.
 - f) Urlaubssemester
Bei Studierenden, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten.
 - g) Doppelimmatrikulation
Bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit einem AStA-Semesterticket immatrikuliert sind, kann das unter Berücksichtigung aller Übergangstarife insgesamt preiswertere AStA-Semesterticket erstattet werden; haben die beiden Tickets den gleichen Preis, so kann nur an einer Hochschule erstattet werden. Die Härtefondsstellen beider Hochschulen einigen sich über die erstattende Stelle.
 - h) Gesundheit
Bei Studierenden, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel im Gebiet des AStA-Semestertickets über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.
 - i) Landes-Ticket Hessen
Bei Studierenden mit Landes-Ticket Hessen.
 - j) Für die Dauer des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/2021, des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/2022: Internationale Studierende, die sich während der Coronapandemie aufgrund nicht stattfindender Präsenzveranstaltungen mindestens 3 Monate je Semester im Ausland befunden haben.

- (3) Weitere Härtegründe können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Härtefondsstelle anerkannt werden:
- a) Soziale Gründe
Wenn das Einkommen des/der Studierenden nach Abzug der Kosten für Wohnung und Krankenversicherung den Regelsatz der Grundsicherung (ALG II) nicht übersteigt. Der/Die AntragstellerIn darf über kein Vermögen oberhalb der im BAföG genannten Grenze verfügen. Den verheirateten Studierenden stehen verpartnerte Studierende gleich. Bei Vorlage einer aktuellen Rundfunkgebührenbefreiung oder eines aktuellen Frankfurt-Passes kann die Härtefondsstelle auf eine eigenständige Prüfung der sozialen Gründe verzichten.
 - b) Familienarbeit
Bei Studierenden, die für mindestens ein unter sieben Jahre altes Kind oder für mindestens ein Kind mit Schwerbehinderung sorgeberechtigt sind und glaubhaft machen, zur Vereinbarkeit von Studium und Kinderbetreuung auf ein Auto angewiesen zu sein. Bei Alleinerziehenden kann in begründeten Einzelfällen von der Altersgrenze der Kinder gemäß Satz 1 abgesehen werden.
 - c) Pflege Angehöriger
Bei Studierenden, die die Pflege naher Angehöriger nachweisen können. Der Nachweis muss jeweils durch die Pflegekasse erfolgen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung nach Abs. 3 besteht nicht, wenn insbesondere die im laufenden Semester im Härtefonds zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Rückerstattung die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel) zu entscheiden und bei Vorliegen der Gründe gemäß Abs. 3 zu erstatten; nicht berücksichtigte Anträge sind abzulehnen.
- (5) Die Härtefondsstelle informiert auf ihrer Homepage über geeignete Dokumente, mit denen die Nachweise für die jeweiligen Härtefälle erbracht werden können. Sie informiert außerdem über die Einkommensgrenze für die Erstattung aus sozialen Gründen (Abs. 3).

§ 3 Andere Mobilitätskomponenten

Sind an das ASStA-Semesterticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft oder werden solche aus Rücklagen für studentische Mobilität finanziert, fallen diese bei der Rückerstattung des ASStA-Semestertickets ebenfalls fort.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, denen ein ASStA-Semesterticket zusteht.
- (2) Bei dem Antrag auf Rückerstattung der Beiträge zum ASStA-Semesterticket sind
- a) das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular,
 - b) die Goethe-Card und
 - c) sämtliche Nachweise, die den Antrag glaubhaft machen,
- der Härtefondsstelle zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens am 21. Tag nach Vorlesungsbeginn nach dem im aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Hochschule ausgewiesenen allgemeinen Vorlesungsbeginn bei der Härtefondsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Anträge wegen des Landes-Tickets nach § 3 Abs. 2 i) können im Wintersemester 2017/18 ausnahmsweise bis zum allgemeinen Vorlesungsende eingehen.
- (4) Die Nachweise gemäß Abs. 2 dritter Spiegelstrich können spätestens bis zum 41. Tag nach Vorlesungsbeginn eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, ist der Antrag abzulehnen.

- (5) Der/Die Antragsteller/in hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Angaben auf dem Formular oder sind außer den Nachweisen nach Abs. 2 weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, fordert die Härtefondsstelle den/die AntragstellerIn unter Fristsetzung (in der Regel fünf Tage plus 4 Tage Postlaufzeiten) auf, das Notwendige nachzureichen.
- (6) Die Härtefondsstelle weist die/den AntragstellerIn auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer/seiner Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres/seines Antrags erfolgt und dass die Verkehrsverbände ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen haben.
- (7) In Abweichung zu den Nachfristregelungen aus Abs. 4 und 5 können bei dem Härtegrund Krankheit gemäß 2 Abs. 2 h) Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters oder spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen (Abs. 3 und 4) eingereicht werden. Diese Regelung wird für die Dauer des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/2021, des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/2022 auf Internationale Studierende, die gemäß 2 Abs. 2 j) einen Antrag stellen, ausgeweitet.
- (8) Für Mitglieder, die sich über das Nachrückverfahren immatrikuliert haben, gelten 21 Tage nach Immatrikulation als Ausschlussfrist für die Antragsstellung.

§ 5 Entscheidung

- (1) Die Härtefondsstelle entscheidet unverzüglich über die Anträge und teilt das Ergebnis dem/der AntragstellerIn schriftlich mit. Die Entscheidung soll nicht länger als zwei Wochen dauern. Anträge, die Zweifel aufwerfen, legt die Härtefondsstelle dem Härtefondsausschuss zur Beratung vor. Der Härtefondsausschuss gibt eine Empfehlung an den ASStA. Die Härtefondsstelle ist bei ihrer Entscheidung des Antrags an das Votum des ASStA gebunden.
- (2) Bei einer positiven Entscheidung entwertet die Härtefondsstelle die Berechtigungen des ASStA-Semestertickets auf der Goethe-Card bzw. deaktiviert die Möglichkeit der Validierung des ASStA-Semestertickets und sendet diese nach Erhalt mit dem Bescheid zurück. Bei einer negativen Entscheidung sendet sie die vollständigen Antragsunterlagen zurück; der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Wenn der/die AntragstellerIn innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides ihre/seine Goethe-Card im Original ohne aktuellen ASStA-Semesterticket-Aufdruck bei der Härtefondsstelle vorlegt, kann die finanzielle Rückerstattung des Beitrages zum ASStA-Semesterticket durch Überweisung erfolgen.

§ 6 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen einen Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann die/die AntragstellerIn innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim Allgemeinen Studierendenausschuss einlegen; der Widerspruch ist zu begründen und an die Härtefondsstelle zu schicken.
- (2) Ein Widerspruch, dem die Härtefondstelle nicht abhilft, wird an den Härtefondsausschuss weitergeleitet. Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den ASStA aus. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der ASStA.

§ 7 Verwaltungskosten

(weggefallen)

§ 8 Aktenführung, Datenschutz, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfrist

- (1) Die Härtefondsstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 2 und Abs. 3. Die Verkehrsverbände können bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis im Bereich des § 2 Abs. 2 sachlich und rechnerisch prüfen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten.
- (2) Das Verfahren unterliegt dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz.
- (3) Die Härtefondsstelle ist berechtigt, für die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens folgende Daten der AntragstellerInnen elektronisch zu verarbeiten:
 - a) Name,
 - b) Vorname,
 - c) Matrikelnummer,
 - d) Anschrift,
 - e) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden,
 - f) die Entscheidung über den Antrag und
 - g) Bankverbindung.
- (4) Studierende haben ein Akteneinsichtsrecht in ihre Akte. Über Ort und Zeitpunkt entscheidet auf Antrag des/der Studierenden die Härtefondsstelle.
- (5) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten beträgt ein Jahr nach Ablauf des Monats, in dem das Verfahren abgeschlossen worden ist. Die Daten nach Abs. 3 sind zu diesem Zeitpunkt zu löschen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament und nach Genehmigung des Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main einen Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage des Allgemeinen Studierendenausschusses in Kraft. Die Härtefondssatzung vom 10.04.2014 tritt von diesem Zeitpunkt an außer Kraft.